

Abschrift

2 D 395/1942

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Witwe O [ ] W [ ]  
geb. [ ] aus Amsterdam (Holland), geb. am [ ]  
[ ], z.Zt. in Hude 3 bei Oldenburg

wegen Verbrechens gegen §§ 1 Abs.1, 5 Abs.1 BlutSchG  
hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 5. November 1942, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Vogt  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,  
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:  
der Oberstaatsanwalt Ebel,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt

Das Urteil des Landgerichts in P r e n z l a u vom 25. August  
1942 wird mit dem ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufge=  
hoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die  
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Angeklagte ist nach dem angefochtenen Urteil Staatsange =  
hörige deutschen Blutes. Das Landgericht hat sie wegen Verbrechens  
gegen §§ 1, 5 Abs.1 BlutSchG verurteilt, weil sie im März 1938  
in London mit dem - inzwischen verstorbenen - jüdischen Kaufmann

[ ]

[ ] die Ehe geschlossen hat.

Die Revision der Angeklagten ist begründet.

Das Landgericht hat geprüft, ob die Angeklagte die Ehe mit [ ] zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland geschlossen habe. Es hat diese Frage verneint; denn die Angeklagte habe, wie ihr nicht zu widerlegen sei, den Entschluß, [ ] zu ehelichen, erst nach dem Verlassen des Reichsgebiets und nur deshalb gefaßt, weil sich ihrem Verbleiben in Holland, wohin sie ausgewandert war, Schwierigkeiten in den Weg gestellt hatten, die nach ihrer Meinung auf andere Weise als durch die Eheschließung mit [ ] nicht zu beheben waren.

Trotzdem ist das Landgericht zu einer Verurteilung der Angeklagten gekommen. Es stützt sich dabei auf die Vorschriften des § 3 Abs.1 und 2 StGB in der Fassung der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6.Mai 1940 (RGBl I S.754), die es gemäß Art.III Abs.3 der Verordnung rückwirkend anwendet.

Die Annahme des Landgerichts, daß der § 3 StGB n.F. eine Bestrafung der Angeklagten wegen der im Ausland erfolgten Eheschließung mit [ ] selbst dann rechtfertige, wenn sie die Ehe nicht zur Umgehung des Blutschutzgesetzes geschlossen habe, ist rechtstrrig. Sie beruht ersichtlich darauf, daß das Landgericht die von ihm angeführte Entscheidung des erkennenden Senats vom 5.Dezember 1940 (RGSt Bd.74 S.397, 400) unrichtig auslegt. In dieser Entscheidung, die sich, soweit sie den Tatbestand der §§ 1 Abs.1, 5 Abs.1 BlutSchG betrifft, - ebenso wie RGSt Bd.73 S.142 - nur auf die zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland geschlossene Ehe („Umgehungstat“) bezieht, ist u.a. ausgeführt. Die Vorschriften des § 4 StGB a.F., die eine Verfolgung von Auslandstaten einschränkten, seien durch die im § 5 Abs.1 BlutSchG enthaltene Sonderregelung dahin als erweitert anzusehen, daß der Verstoß gegen §§ 1 Abs.1 S.1, 5 Abs.1 BlutSchG jedenfalls dann im Inlande strafbar sei, wenn die Eheschließung zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland vorgenommen worden sei. Im Anschluß daran wird die Rechtslage nach dem § 3 StGB n.F. erörtert und dargelegt, daß die von einem deutschblütigen Reichsangehörigen zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland geschlossene Ehe jetzt gemäß § 3 Abs.1 StGB n.F. ausdrücklich strafbar sei. Wenn auch die Gesetzesgebung des in Betracht kom=  
menden

menden Auslandes ein der deutschen Gesetzgebung entsprechendes Rasserecht nicht kenne und die Tat nach dem Rechte des Tatortes nicht mit Strafe bedroht sei (§ 3 Abs.2 StGB n.F.), so zeige gleichwohl schon die Tatsache einer ausdrücklichen Erfassung der Auslandsehe durch das Blutschutzgesetz, daß „eine solche Tat“ nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Tatortes ein strafwürdiges Unrecht sei. Das Landgericht, das diese Ausführungen aus RGSt Bd.74 S.397, 400 z.T. fast wörtlich anführt, hat sie ersichtlich dahin verstanden, daß mit den Worten „eine solche Tat“ (a.a.O. S.400 Abs.3, drittletzte Zeile) nicht nur die „Umgehungstat“, d.h. die zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland vorgenommene Eheschließung, sondern jede Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen Blutes im Ausland gemeint sei. Das trifft indes nicht zu; vielmehr ist darunter nur die von einem deutschblütigen Reichsangehörigen zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland geschlossene Ehe mit einem jüdischen Partner zu verstehen. Nur die zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossene Ehe wird durch § 1 des Blutschutzgesetzes erfaßt, und die Strafbestimmung des § 5 Abs.1 des Gesetzes nimmt ausdrücklich Bezug auf § 1 des Gesetzes, bezieht sich also auch nur auf die Auslandsehen in dem dort bezeichneten Umfang, nämlich auf solche Ehen, die zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen werden. Das Blutschutzgesetz enthält insoweit hinsichtlich der Bestrafung von Eheschließungen im Ausland eine Sonderregelung. Diese geht den allgemeinen Regeln der §§ 3 ff. StGB n.F. vor; sie bedeutet im Ergebnis dem § 4 Abs.3 StGB n.F. gegenüber eine Erweiterung (RGSt Bd.74 S.397, 401), gegenüber dem § 3 Abs.1 und 2 StGB n.F. eine Einschränkung. Strafbar ist daher nur die zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossene Ehe (vgl. auch Lösener-Knost, Münch. Gesetz 4. Aufl. 1941 S.131, Erl. 2 zu § 5 BlutSchG).

Nach alledem muß das Urteil aufgehoben werden.

Bei der neuen Verhandlung wird das Landgericht aber neu zu prüfen haben, ob die Angeklagte die Ehe zur Umgehung des Blutschutzgesetzes (vgl. RGSt Bd.74 S.397, 398) geschlossen oder ob ihr diese Absicht gefehlt hat. Das Landgericht hat bisher nur die Einlassung der Angeklagten verwertet, die es als nicht zu widerlegen bezeichnet. Es wird aber die Richtigkeit der Einlassung,

sung, soweit das möglich ist, nachprüfen und etwa zur Verfügung stehende Beweise erheben müssen. Dabei wird es besonders notwendig sein, daß das Landgericht eingehender als bisher im Urteil erörtert, welcher Art die Beziehungen der Angeklagten zu [ ] vor der Auswanderung waren. Wesentlich kann weiter z.B. sein, warum sich die Angeklagte gerade nach Holland begeben hat, wohin auch [ ] vorher ausgewandert war, ob sie [ ] von ihrem Kommen selbst oder durch andere verständigt hat, welche Absichten sie vor ihrer Ausreise nach Holland - besonders etwa mit Beziehung auf [ ] - geäußert hat. Von Bedeutung kann auch sein, wie sich die Beziehungen der Angeklagten zu [ ] in Holland vor der Eheschließung gestaltet haben; sie gestatten möglicherweise Rückschlüsse auf die Absicht, die die Angeklagte mit der Eheschließung verfolgt hat. Daß sie sich dazu erst nach dem Verlassen des Reichsgebiets entschlossen hat, würde übrigens für sich allein der Annahme nicht entgegenstehen, daß sie in der Absicht gehandelt habe, das Gesetz zu umgehen. Für diese Frage wird schließlich auch zu erörtern sein, warum sich die Angeklagte nicht bei der für sie als Reichsangehörige in erster Linie in Betracht kommenden Stelle, dem deutschen Konsulat, erkundigt hat, ob sie im Ausland mit [ ] die Ehe schließen dürfe.

Auf Grund des gesamten Ergebnisses der neuen Verhandlung wird das Landgericht darüber zu befinden haben, ob und in welchem Umfang die Einlassung der Angeklagten glaubhaft ist.

Für die neue Verhandlung und Entscheidung ist schließlich noch auf folgendes hinzuweisen. Das Landgericht beschränkt sich im angefochtenen Urteil darauf, [ ] als „Juden“, die Angeklagte als „Staatsangehörige deutschen Blutes“ zu bezeichnen. In dem neuen Urteil werden die Abstammungsverhältnisse an Hand der Beweismittel dafür näher darzulegen sein (RGSt Bd.72 S.161). Als strafmildernd hat das Landgericht im angefochtenen Urteil berücksichtigt, daß die Angeklagte „nicht als rassistisch und für die deutsche Blutgemeinschaft wertvoll“ anzusehen sei. Dieser Strafzumessungsgrund ist mit Rücksicht auf den gesetzgeberischen Grundgedanken des Blutschutzgesetzes rechtlich bedenklich. Das Gesetz schützt nicht nur das deutsche Blut, sondern auch die deutsche Ehre (vgl. im übrigen auch die z.B. in RGSt Bd.72 S.148, 149 und im RGUrt. 2 D 68/39 vom 17. April 1939 = DR 1939 S.925 Nr.8 aufgestellten Grundsätze für die Strafzumessung bei der Rassenschande eines deutschblütigen Angeklagten).

gez.: Vogt      Hoffmann      Stumpf      Rittweger      Wernecke